

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2014/30

Xanten, 31.07.2014

28. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Xanten	2 – 16
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 des Schulverbandes Gesamtschule Xanten-Sonsbeck	17 – 19
Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 des Schulverbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck	20 – 22

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

**Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der
Stadt Xanten
vom 30.07.2014**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Stadt Xanten durch Bescheid vom 07.07.2014 für das im Stadtgebiet Xanten ausgewiesene Kurgebiet unter staatlicher Anerkennung als Kurort die Artbezeichnung „Luftkurort“ verliehen.

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NW. S. 878) und des § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NW. S. 687) hat der Rat der Stadt Xanten in seiner Sitzung am 02.04.2014 folgende Kurbeitragssatzung beschlossen:

**§ 1
Erhebung eines Kurbeitrages
(sachlicher Geltungsbereich)**

(1) Die Stadt Xanten erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- oder Kurzwecken innerhalb des anerkannten Kurgebietes (§ 2 der Satzung) bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. Die Tourist Information Xanten (TIX) führt als weisungsgebundene Verwaltungshelferin der Stadt Xanten den Kurbetrieb durch (Kurverwaltung der Stadt Xanten).

(2) Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.

(3) Für die Benutzung von Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes zusätzliches Entgelt erhoben werden. Die besonderen Vorschriften für die Erhebung von Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

(4) Als Hauptsaison wird die Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. eines Kalenderjahres festgesetzt. Die übrige Zeit gilt als Nebensaison.

**§ 2
Allgemeines und Erhebungsgebiet
(räumlicher Geltungsbereich)**

(1) Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Stadt Xanten aufgrund § 2 Abs. 1 Nummer 8 i.V.m. § 11 des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz - KOG) vom 11.12.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), für das im Stadtgebiet Xanten ausgewiesene Kurgebiet unter staatlicher Anerkennung als Kurort die Artbezeichnung „Luftkurort“ verliehen.

(2) Erhebungsgebiet für den Kurbeitrag ist der nach Abs. 1 als Kurgebiet anerkannte Bereich.

(3) Der Bereich bzw. die Abgrenzung des anerkannten Kurggebietes ergibt sich aus der beiliegenden Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Das Kurggebiet ist in der Anlage sowohl textlich (Ziffer 1 der Anlage) als auch ergänzend graphisch (Ziffer 2 der Anlage) dargestellt. Die graphische Darstellung hat nur nachrichtlichen Charakter.

§ 3

Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

(1) Kurbeitragspflichtig sind Personen, die im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 2 der Satzung Unterkunft nehmen, ohne in ihm die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. September 1997 (GV. NW. 1997, S. 332), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV. NW. S. 765), zu haben (Ortsfremder). Der Kurbeitrag wird von diesen beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen und Anlagen des Kurortes in Anspruch zu nehmen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Nichtinanspruchnahme der Kureinrichtungen und die Nichtteilnahme an Veranstaltungen befreit nicht von der Kurbeitragspflicht.

(2) Unterkunft im Sinne der Bestimmung des Abs. 1 im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 2 der Satzung nehmen auch Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten, gleichgültig ob sie Eigentümer/-in oder Besitzer/-in sind, wie Zweitwohnungen, Fahrzeuge, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobilen etc. im Erhebungsgebiet übernachten.

§ 4

Maßstab und Satz des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag innerhalb des Erhebungsgebietes nach § 2 Abs. 2 der Satzung beträgt im gesamten Kurggebiet gem. § 2 Abs. 3 der Satzung einheitlich je Person und Aufenthaltstag in der Hauptsaison gem. § 1 Abs. 4 der Satzung

1,20 €

Der Kurbeitrag reduziert sich in der Nebensaison gem. § 1 Abs. 4 der Satzung um 50 %. Der Gesamtkurbeitrag pro Kalenderjahr ist in der Höhe auf den Jahreskurbeitrag gemäß Absatz 2 beschränkt.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden (ortsfremde) Personen, die im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 2 der Satzung Inhaber/-in (Eigentümer/-in, Miteigentümer/-in, Nutznießer/-in oder (Mit-)besitzer/-in, z.B. Dauermieter/-in etc.) einer Zweitwohnung sind, einen zweiten oder weiteren Wohnsitz begründet haben oder einen ganzjährig belegten Dauerstellplatz auf einem Camping- oder Wohnwagenplatz haben und aufgrund des § 3 der Satzung kurbeitragspflichtig sind, unabhängig von der Dauer, der Häufigkeit und der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthaltes sowie der Lage der Wohnungseinheit oder des Dauerstellplatzes innerhalb des Kurggebietes zu einem pauschalen, einheitlich im gesamten Kurggebiet gem. § 2 Abs. 3 der Satzung gültigen, Jahreskurbeitrag pro Kalenderjahr in Höhe von 36,00 € herangezogen.

(3) Der pauschale Jahreskurbeitrag nach Abs. 2 dient gleichzeitig zur Abgeltung des Aufenthaltes der direkten Familienmitglieder des Inhabers einer Zweitwohnung, Wohnungseinheit oder in der Wohngelegenheit auf dem Dauerstellplatz. Zu einer Familie im Sinne dieser Vorschrift gehören nur die Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartnerschaften und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder, soweit sie überhaupt kurbeitragspflichtig sind (§ 10 der Satzung). Bei weiterer (gelegentlicher) Nutzung durch andere Personengruppen (sonstige Verwandte, Besucher oder Gäste) werden Kurbeiträge für Einzelpersonen nach Maßgabe des Abs. 1 erhoben.

(4) Für eine sonstige Wohngelegenheit (Fahrzeug, Wohnmobil, Wohnwagen, Zelt etc. im Sinne des § 3 Abs. 2 der Satzung), die von einem/einer Inhaber/-in nicht als ein ganzjährig belegter Dauerstellplatz auf einem Camping- oder Wohnwagenplatz genommen wird, erfolgt die Erhebung der Kurbeiträge für Einzelpersonen nach Maßgabe des Abs. 1.

(5) In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Satzung ermäßigt sich der pauschale Jahreskurbeitrag auf den der Dauer der Kurbeitragspflicht entsprechenden Teilbetrag. Im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 3 wird der noch auf die ausstehende Quartale entfallende Teilbetrag nach rechtzeitiger Mitteilung gem. § 8 Abs. 3 Buchstabe c) und gegen Rückgabe der Kurkarte erstattet.

(6) Im Kurbeitrag ist die gesetzliche Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318), enthalten.

§ 5

Entstehung und Dauer der Kurbeitragspflicht

(1) Die Kurbeitragspflicht beginnt mit dem Tag der Ankunft einer kurbeitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 2 der Satzung und endet mit dem Tag der Abreise. Der Kurbeitrag wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Tag gerechnet.

(2) Die Pflicht zur Zahlung des pauschalen Jahreskurbeitrages nach § 4 Abs. 2 der Satzung entsteht am 01. Januar eines jeden Kalenderjahres. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten bzw. ein ganzjährig belegter Dauerstellplatz auf Camping- oder Wohnwagenplätzen erstmalig genommen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die kurbeitragspflichtige Person die Zweitwohnung bzw. den ganzjährig belegten Dauerstellplatz auf Camping- oder Wohnwagenplätzen aufgibt.

§ 6

Fälligkeit des Kurbeitrages

(1) Der nach Personen und Tagen zu berechnende Kurbeitrag nach § 4 Abs. 1 der Satzung wird am letzten Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 2 der Satzung in einer Summe zur Zahlung fällig.

(2) Der pauschale Jahreskurbeitrag für Zweitwohnungen oder für ganzjährig belegte Dauerstellplätze auf Camping- oder Wohnwagenplätzen nach § 4 Abs. 2 der Satzung wird durch die Kurverwaltung der Stadt Xanten mittels Kurbeitragsbescheid erhoben und wird am 01.02. eines jeden Jahres in einer Summe fällig bzw. innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides, wenn eine Zweitwohnung oder ein Dauerstellplatz neu genommen wird und der Bescheid nicht mehr rechtzeitig einen Monat vor dem 01.02. zugestellt werden kann.

§ 7

Kurkarte

(1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 10 Abs. 1 Buchstabe a), c), d), und g) sowie nach § 10 Abs. 2 Buchstabe a) und b) von der Entrichtung des Kurbeitrages

befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(2) Gäste, die gemäß Absatz 1 keinen Anspruch auf eine Kurkarte nach dieser Satzung haben, können die Ausstellung einer Kurkarte gemäß den in den §§ 4 und 11 der Satzung festgesetzten Beiträgen beantragen, wenn

- sie ihren Aufenthalt nachweislich innerhalb des Stadtgebietes Xanten, jedoch außerhalb des festgesetzten Kurggebietes gem. § 2 der Satzung haben oder
- sie zu Heil- und Kurzwecken betreut werden, ohne in der Gemeinde Unterkunft zu nehmen, oder
- sie trotz einer Befreiung vom Kurbeitrag nach § 10 Abs. 1 Buchstabe g.) dieser Satzung die Ausstellung einer Kurkarte beantragen.

(2) Die tatsächliche Übergabe der von der Kurverwaltung der Stadt Xanten vorbereiteten Kurkarten erfolgt durch den Unterkunftsgeber. Der Unterkunftsgeber ist daher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass von ihm jede kurbeitragspflichtige Person unmittelbar nach seiner Ankunft im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 2 der Satzung eine nach Abs. 1 ausgestellte Kurkarte erhält.

(3) Für Inhaber/-innen von Zweitwohnungen sowie von ganzjährig belegten Dauerstellplätzen auf Camping- oder Wohnwagenplätzen (§ 4 Abs. 2 der Satzung) und sonstigen Wohngelegenheiten (§ 4 Abs. 4 der Satzung) wird die Kurkarte von der Kurverwaltung der Stadt Xanten ausgestellt und zugesandt. Im Falle der ganzjährig belegten Dauerstellplätze und der sonstigen Wohngelegenheiten kann die Übergabe der von der Kurverwaltung vorbereiteten Kurkarten aber auch durch den Camping- oder Wohnwagenplatzbetreiber erfolgen.

(4) Die Kurkarte ist auf die Dauer des kurbeitragspflichtigen Aufenthaltes beschränkt. Im Falle des pauschalen Jahreskurbeitrages wird die Kurkarte auf den Namen des Beitragspflichtigen und der direkten Familienmitglieder (§ 4 Abs. 3 der Satzung) für die Dauer eines Jahres ausgestellt, im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Satzung für die beitragspflichtigen Quartale.

(5) Die Kurkarteninhaber/-innen sind berechtigt, beim Besuch und der Benutzung der Einrichtungen bzw. Veranstaltungen, die die Stadt für Kur-, Heil- und Erholungszwecke der Kurgäste bereitstellt bzw. durchführt, die vorgesehenen Eintrittsermächtigungen oder vorgesehenen freien Eintritte in Anspruch zu nehmen. Soweit unabhängig hiervon Benutzungsgebühren oder besondere Entgelte erhoben werden (§ 1 Abs. 3 der Satzung), hat die Kurkarte nur in Verbindung mit der gelösten Eintrittskarte etc. Gültigkeit. Bei der Benutzung von Kureinrichtungen und –anlagen sowie beim Besuch von Veranstaltungen ist die Kurkarte den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen.

(6) Die Kurverwaltung der Stadt Xanten ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern oder ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten ersatzlos einzuziehen (z.B. bei missbräuchlicher Nutzung der Kurkarte). Der/die Inhaber/-in ist zur Herausgabe verpflichtet.

(7) Für verloren gegangene Kurkarten können durch die Kurverwaltung der Stadt Xanten Ersatzkarten ausgestellt werden. Bei Verlust der Kurkarte wird für eine weitere Ausfertigung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

(8) Soweit ein Gast nachweislich 10 Jahre hintereinander Übernachtungsgast in Xanten war, erhält er im darauf folgenden Jahr eine Ehrenkurkarte mit der Gültigkeit für ein Jahr.

§ 8
Aufzeichnungs- und Meldepflicht, Einzug
und Abführung des Kurbeitrages

(1) Die Stadt Xanten kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung auch Dritter bedienen.

(2) Jeder, der gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellt und Personen beherbergt, jeder gewerbliche Wohnungsvermieter und Inhaber eines Beherbergungsbetriebes einschließlich von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kurkliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie jeder, der einen Campingplatz oder ein Zeltlager betreibt, eine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt oder Personen Unterkunftsmöglichkeiten in sonstigen eigenen Wohngelegenheiten z.B. Fahrzeugen, Wohnmobilen, Wohnwagen, Zelten gewährt, ist ein Unterkunftsgeber im Sinne dieser Satzung, dem nach Maßgabe dieser Satzung bei der Beherbergung von beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 3 Abs. 1 oder bei der Gewährung von Unterkunftsmöglichkeiten an beitragspflichtige Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 der Satzung Mitwirkungspflichten auferlegt werden. Neben weiteren Pflichten an anderen Stellen dieser Satzung ist ein Unterkunftsgeber verpflichtet, die Personalien (Name, Anschrift, Alter, Ankunfts- und Abreisetag) der bei ihm verweilenden Kurbeitragspflichtigen zu erfassen und jeden Beitragspflichtigen zur Entrichtung des Kurbeitrages bei der Kurverwaltung der Stadt Xanten an- und abzumelden. Die hierfür von der Kurverwaltung der Stadt Xanten vorgeschriebenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetages des Kurbeitragspflichtigen binnen zwei Tagen nach der Anreise vom Unterkunftsgeber der Kurverwaltung der Stadt Xanten einzureichen. Im Falle einer veränderten Abreise ist dies der Kurverwaltung unverzüglich zu melden.

(3) Inhaber/-innen von Zweitwohnungen und von ganzjährig belegten Dauerstellplätzen auf Camping- oder Wohnwagenplätzen, die als Ortsfremde nach § 4 Abs. 2 der Satzung selbst kurbeitragspflichtig sind, haben

- a) unverzüglich die Anmeldung für sich und ihre direkten Familienmitglieder (§ 4 Abs. 3 der Satzung) selbst zu bewirken und
- b) das Vorliegen des Beitragstatbestandes für sich bei der Kurverwaltung der Stadt Xanten anzuzeigen sowie
- c) den Bezug, den Erwerb oder die Vorhaltung einer Zweitwohnung und deren Aufgaben bzw. das Nehmen oder Aufgeben eines ganzjährig belegten Dauerstellplatzes auf einem Camping- oder Wohnwagenplatz der Kurverwaltung der Stadt Xanten innerhalb eines Monats zu melden.

Das gleiche gilt sinngemäß (Buchstabe a) und b)) für Personen, die in sonstigen eigenen Wohngelegenheiten wie Fahrzeuge, Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen etc. übernachten (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 4 der Satzung), sofern nicht der Campingplatzbetreiber etc. nach Abs. 2 die Meldung vorgenommen oder die Kurkarte ausgestellt hat. Die Stadt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass die Aufzeichnungs- und Meldepflichtigen nach Satz 1 und 2 ihr über die Benutzung von Zweitwohnungen, Dauerstellplätzen oder sonstigen eigenen Wohngelegenheiten Auskunft geben. Unabhängig von den Pflichten nach Satz 1 hat der Zweitwohnungs- und Dauerstellplatzinhaber der Aufzeichnungs- und Meldepflicht im Sinne des Abs. 2 für die in seiner Zweitwohnung oder in seiner Wohngelegenheit auf einen Dauerstellplatz aufgenommenen Kurbeitragspflichtigen nachzukommen.

(4) Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld. Er ist, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 der Satzung ein Kurbeitragsbescheid ergeht, durch den Unterkunftsgeber (Aufzeichnungs- und Meldepflichtiger nach Abs. 2 und 3), von den kurbeitragspflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadtkasse der Stadt Xanten abzuführen. Der Unterkunftsgeber haftet dabei nach § 11 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NW. 687) neben den kurbeitragspflichtigen Personen gesamtschuldnerisch für den vollständigen, zeitgerechten und richtigen Einzug des Kurbeitrages und dessen Abführung sowie für den Ausfall des Kurbeitrages.

(5) Die im Laufe des Kalendermonats fällig gewordenen und vom Unterkunftsgeber vereinnahmten Kurbeiträge sind jeweils bis zum 15. des folgenden Monats an die Stadtkasse der Stadt Xanten abzuführen.

(6) Die Stadt Xanten ist berechtigt, durch die Kurverwaltung oder ihre Beauftragten die Richtigkeit der Kurbeitragsabrechnung und die Einziehung der Kurbeiträge zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann die Stadt durch die Kurverwaltung oder die Beauftragten auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen nach Abs. 2 und 3, in das Fremdenverkehrsverzeichnis (Gästeverzeichnis, Zimmerbelegungsplan) und die Kurkartenblocks/Kurbeitragsblocks nehmen sowie vom Unterkunftsgeber Auskünfte einholen, die für die Festsetzung des Kurbeitrages erheblich sind. Der/die Beauftragte ist berechtigt, die Belegung des Hauses etc. anhand der Eintragungen zu überprüfen. Die Aufzeichnungsunterlagen, Kurkartenblocks/Kurbeitragsblocks sind vollständig vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(7) Die Kurverwaltung der Stadt Xanten ist insbesondere befugt, Vordrucke, Formblätter etc. zur Durchführung der Aufgaben nach Abs. 2 bis 4 auszugeben, die von den Verpflichteten zu benutzen sind und das Verfahren (Aufzeichnungs-, Melde- und Abrechnungsverfahren etc.) im Detail zu regeln.

(8) Die Unterkunftsgeber erhalten eine Ausfertigung der Kurbeitragssatzung, deren Einsichtnahme sie ihren Gästen durch Aushang an geeigneter und sichtbarer Stelle ermöglichen müssen.

(9) Unabhängig von den Straf- und Bußgeldvorschriften (§ 13 der Satzung) ist die Kurverwaltung der Stadt Xanten gem. dem über § 12 Abs. 1 Ziffer 4 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NW. 687) entsprechend anwendbaren § 162 der Abgabenordnung (AO 1977) in der Neufassung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318), berechtigt, bei meldeunwilligen Zweitwohnungsinhabern/-innen und Inhabern/-innen von ganzjährig belegten Dauerstellplätzen auf Camping oder Wohnwagenplätzen oder bei nicht abführungswilligen Unterkunftsgebern zur Feststellung des materiellen Beitragsanspruches den Kurbeitrag zu schätzen und nach den gesetzlichen Vorschriften einzuziehen.

§ 9 Erstattung des Kurbeitrages

(1) Sollte entgegen § 6 Abs. 1 der Satzung eine Vorauszahlung des gesamten Kurbeitrages erfolgt sein, kann der Kurbeitragspflichtige für den Fall, dass er die Kur bzw. den Aufenthalt vorzeitig beenden muss, die Rückerstattung des Kurbeitrages ab dem Abreisetag verlangen. Die Rückerstattung des nach Tagen berechneten und zuviel gezahlten Kurbeitrages muss unter Rückgabe der Kurkarte und mit Bescheinigung des Unterkunftsgebers über die Abreise am Tag

der Abreise bzw. spätestens innerhalb einer Woche nach der Abreise bei der Kurverwaltung der Stadt Xanten beantragt werden. Bei nicht rechtzeitiger Antragstellung erlischt der Antrag auf Rückerstattung.

(2) Die §§ 4 Abs. 5 und 5 Abs. 2 der Satzung bleiben unberührt.

§ 10 Befreiung vom Kurbeitrag

(1) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

- a) Familienbesucher/-innen (Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern) von denen im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 2 der Satzung mit Hauptwohnsitz wohnhaften Einwohnern, sofern sie in deren Wohnung oder Haushalt vorübergehend ohne jegliches Entgelt oder Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen;
- b) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres;
- c) Ortsfremde Personen, die nur zur örtlichen Ausübung ihres Berufes, zur Ausübung von Wissenschaft und Forschung örtlicher Geschichte (außerhalb von Kongressen) oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 2 der Satzung Unterkunft nehmen;
- d) Kranke, die nicht zu Heil- oder Kurzwecken, sondern zur allgemeinen Krankenversorgung in einem Krankenhaus, das der allgemeinen Krankenversorgung dient, stationär behandelt werden;
- e) die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurbeiträge entrichtet werden. Als Mitglied einer Familie gelten alle Angehörigen im Sinne des über § 12 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NW. 687) entsprechend anwendbaren § 15 der Abgabenordnung (AO 1977) in der Neufassung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318). Die Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn alle Familienangehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören;
- f) Besucher/-innen aus den Partnerstädten der Stadt Xanten anlässlich städtisch organisierter Austausche;
- g) jugendliche Besucher/-innen (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) von Zeltlagern einschl. ihrer Begleitpersonen sowie Teilnehmer/-innen von Klassenfahrten einschließlich der Sekundarstufe I einschl. ihrer Begleitpersonen, es sei denn, diese erhalten nach den Entschädigungsvorschriften der Länder eine Erstattung des Kurbeitrages;
- h) Inhaber/-innen einer Ehrenkurkarte gem. § 7 der Satzung

(2) Auf Antrag werden von der Kurbeitragspflicht befreit:

- a) Physisch und psychisch Kranke sowie Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachweisen;
- b) Begleitpersonen von Kranken und Schwerbehinderten im Sinne von Buchstabe a), wenn die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel etc. in Anspruch nimmt;
- c) Personen, im Falle des § 4 Abs. 2 der Satzung, sofern nachgewiesen und belegt wird, dass die Zweitwohnung oder die Wohngelegenheit auf dem ganzjährig belegten Dauerstellplatz auf Camping- oder Wohnwagenplätzen durch den Kurbeitragspflichtigen (z. B. infolge lückenloser Dauervermietung im gesamten Kalenderjahr) ganzjährig nicht benutzt werden konnte. Der Nachweis kann frühestens nach dem Ende des Kalenderjahres erbracht werden, so dass eine Befreiung für das entsprechende Kalenderjahr erst im nachfolgenden Jahr ausgesprochen werden kann. Gezahlte Kurbeiträge werden innerhalb eines Monats nach Befreiung erstattet. Ein entsprechender Befreiungsantrag muss spätestens bis zum 31.03. des nachfolgenden Kalenderjahres bei der Kurverwaltung der Stadt Xanten gestellt werden.
- d) Teilnehmer/-innen von seitens der Kurverwaltung anerkannten beruflich veranlassten Tagungen, Kongressen oder Lehrgängen
- e) Gäste, die nachweislich vor dem 26.03.2014 einen gemäß dieser Satzung kurbeitragspflichtigen Aufenthalt im Zeitraum zwischen dem 01.06.2014 und dem 31.12.2014 gebucht haben.

(3) Der Kurbeitragspflichtige hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiungstatbestände anzuzeigen bzw. nachzuweisen.

§ 11 Ermäßigung des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag wird in Höhe von 50 % ermäßigt für

- a) Kinder und Jugendliche ab dem 7. und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres;
- b) Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100, soweit sie nicht Inhaber/-in einer Zweitwohnung, eines ganzjährig belegten Dauerstellplatzes auf Camping- oder Wohnwagenplätzen oder einer sonstigen eigenen Wohngelegenheit (§ 3 Abs. 2 der Satzung) sind;

(2) Die Ermäßigungen nach den Absätzen 1 und 2 können auch bei Vorliegen beider Ermäßigungsgründe nicht kumulativ, sondern nur einmal gewährt werden.

(3) Der/die Kurbeitragspflichtige hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigungstatbestände nach Absatz 1 anzuzeigen bzw. nachzuweisen.

§ 12

Zuständigkeit und Sonderregelungen zu den §§ 10 und 11

(1) Über Anträge nach § 10 Abs. 2 und §§ 11 dieser Satzung entscheidet die Kurverwaltung der Stadt Xanten.

(2) In begründeten Einzel- und Sonderfällen kann über die Tatbestände der §§ 10 und 11 dieser Satzung hinaus der Kurbeitrag auf schriftlichen Antrag durch den/die Bürgermeister/-in ermäßigt oder erlassen werden, wenn es ein herausragendes Interesse des Kurortes rechtfertigt oder wenn eine erhebliche soziale Härte vorliegt.

(3) Ansonsten gelten für Billigkeitsmaßnahmen die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO 1977) in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4318).

§ 13

Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Bei Verstößen oder Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen, Pflichten, Gebote oder Verbote dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung finden die Bestimmungen der §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NW. 687) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2012 (GV.NW. S. 508) Anwendung. Diese Verstöße und Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 20 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NW. 687).

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) ist der/die Bürgermeister/-in.

§ 14

Rechtsmittel, Vollstreckung

(1) Die Rechtsmittel und deren Verfahren gegen eine Heranziehung zur Zahlung eines Kurbeitrages richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) und nach dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen vom 26.01.2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Februar 2014 (GV. NRW. S. 104). Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung und der Anwendung von Zwangsmitteln nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2012 (GV.NW. S. 508).

**§ 15
Verwendung der Daten**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen, zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung sowie zur Kontrolle und Beitreibung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Kurverwaltung befugt, personenbezogene Daten in dem Maße zu verwenden, soweit sie zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.
- (2) Gästedaten werden bei der Kurverwaltung bzw. der Stadt Xanten alleine zum Zwecke der ordnungsgemäßen Betriebsabläufe elektronisch gespeichert und nach Ablauf von einem Jahr gelöscht. Eine Datenübermittlung an Dritte ist ausgeschlossen, soweit dazu kein Einverständnis vorliegt.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen in der Stadt Xanten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 30.07.2014

In Vertretung:

gez.

Rynders
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

Anlagen zur Satzung der Stadt Xanten über die Erhebung von Kurbeiträgen

1. Textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen des Kurgebietes in Xanten (zu § 2 Abs. 3 der Satzung)
2. Graphische Darstellung der Kurgebietsgrenzen (zu § 2 Abs. 3 der Satzung)

Anlage 1 - Textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen des Kurgebietes in Xanten

Kurgebietsabgrenzung

Das Kurgebiet umfasst folgende Flächen:

beginnend im **Südosten** an „*Haus Lau*“ (Heeser Weg Nr. 2) entlang der Rheinberger Straße (B 57), westliche Seite, die Kreuzung B 57 / L 480 (Augustusring) überquerend,

dort nach Nord-Ost die B 57 kreuzend und am nördlichen Rand der L 480 / jetzt: Straße *Bislicher Insel* bis zum Deich verlaufend,

hier nach Norden abknickend und am südlichen, landeinwärts gelegenen Deichfuß entlang bis zum ehemaligen Abtragungsgewässer *Clossenwoy*,

dann am nördlichen Rand der *Clossenwoy* der natürlichen Grenze des Gewässers durch Feldgehölze und Bäume nach Westen folgend, dabei das Flurstück 131 durchschneidend und auf die Wohnbebauung des Baugebietes *Beek* zulaufend (Flurstück 787),

die Gärten der Wohnbebauung an der *Nelly-Sachs-Straße* (Flurstücke Nrn. 787, 788, 789, 884, 883), der *Regina-Protmann-Straße* (Flurstücke Nrn. 848, 756, 755) und der *Johanna-Sebus-Straße* (Flurstücke Nrn. 754, 720) einschließend

die Flurstücke Nrn. 999 und 429 in gerader Linie zum Eckpunkt des Flurstücks Nr. 159 durchschneidend,

dann entlang der Flurstücke Nrn. 159, 160 und 515 nach Norden entlang bis zur *Kronemannstraße*, diese rechtwinklig kreuzend, an der nördlichen Seite der *Kronemannstraße* nach Südwesten verlaufend bis zum Flurstück 276 (*Paßweg* 40),

hier abknickend nach Norden entlang der eingeschlossenen Gärten der Wohnbebauung am *Paßweg*,

ab dem Gebäude *Paßweg* Nr. 46 in Verlängerung der Flurstücksgrenze Nr. 57 / 58 auf den *Paßweg* zulaufend,

an der östlichen Seite des *Paßweges* den gesamten *Paßweg* nach Nord-Nordwest Richtung Lüttingen bis zum Gebäude *Erzbischof-Bruno-Straße* Nr. 9 (Flurstücke Nr. 595 und 265) und dieses umschließend

dann abknickend entlang der Gebäude an der *Erzbischof-Bruno-Straße* 1 und 3 Richtung Deich, dabei die Flurstücke Nr. 299 umfassend und die Flurstücke Nr. 268, 190, 652, 650, 649, 21, 20, 19 und 18 hinter den Gebäuden (eingeschlossen) durchschneidend bis zum Deich

dort nach Nordwest am südlichen, landeinwärts gelegenen Deichfuß weiter verlaufend bis zur Straße *Am Schloss Lüttingen*,

dort über den Deich ins Deichvorland verlaufend am nördlichen Rand der Straße *Am Schloss Lüttingen* bis zum Flurstück Nr. 162 (Mengfischshof),

dort abknickend und die Flurstücke Nr. 162, 178, 132 eingeschlossen, auf dem Flurstück Nr. 133 am südlichen Ufer der natürlichen Uferlinie des Sees folgend um das „*Schloss Lüttingen*“ und seine Nebengebäude herum nach Süden auf den Deich zulaufend,

dort am landeinwärts, also südlichen, Deichfuss nach Nordwesten verlaufend (die Ortschaft *Lüttingen* und *Wardt* einschließend) bis zur Ortschaft *Vynen*,

dort an der nördlichen Kante des ehemaligen Auskiesungsgewässers *Xantener Nordsee* nach Westen abknickend, die Uferbereiche und Wanderwege einschließend, das Flurstück 870 durchschneidend, an der Grenze zu den Flurstücken Nrn. 772, 865, 935 entlang bis zum Regenrückhaltebecken, dort entlang das Flurstück Nr. 932 einschließend, dann die *Vynsche Ley* kreuzend und nach Norden verlaufend, bis zur natürlichen Grenze zwischen Weide- und Ackernutzung des Flurstücks Nr. 68,

von dort dieser natürlichen Grenze, bestehend aus Feldgehölzen und Bäumen, nach Nordwest folgend, die Weide und Hofgebäude einschließend bis zum Flurstück Nr. 37,

an der Grenze zum Flurstück Nr. 37 entlang nach Südwest bis zu den Gärten der Wohnbebauung an der *Martinstraße*, dort entlang der Gärten Richtung Nordwest bis zur nördlichen Straßenseite der Rheinallee, dort nach Norden abknickend bis zur Grenze zwischen dem Wohngebäude Rheinallee Nr. 11 und dem Flurstück Nr. 73,

dort nach Nordost abknickend und die Gärten bzw. die Wohnbebauung an der *Kurzen Straße* und dem *Hammelweg* einschließend, das Grundstück *Hammelweg* Nr. 36 umschließend, den landwirtschaftlichen Weg kreuzend und die Grundstücke der Gebäude am *Hammelweg* Nrn. 38, 38a, 40 und 42 umschließend,

den *Hammelweg* nach Südwesten kreuzend, das Grundstück *Hammelweg* Nr. 23 eingeschlossen, dann an den Gärten der Straße *Am Ehrenmahl* entlang bis zur *Gesthuysen Straße*,

dort an der nördlichen Seite der *Gesthuysen Straße* Richtung Südost / *Vynen* bis zum Flurstück Nr. 155, dort abknickend entlang der Grenze zur landwirtschaftlichen Parzelle Flurstück Nr. 122, die Wohngebäude und Grundstücke Richtung Südwest entlang der *K10 / Marienbaumer Straße* einschließend bis zum Grundstück des Gebäudes *Marienbaumer Straße* Nr. 22,

vom gemeinsamen Grenzpunkt der Flurstücke Nrn. 177, 81 und 178 das Flurstück Nr. 178 in einem 30 m Abstand parallel zur *Marienbaumer Straße* bogenförmig durchschneidend bis zur Grenze der Flurstücke Nrn. 178 und 134,

dort die *Marienbaumer Straße* kreuzend, an der nördlichen Grenze des Alten Postweges nach Südost entlang bis zum Flurstück Nr. 327 (Wohngebäude Alter Postweg 18 / 18a), die Flurstücke Nrn. 327, 197 und 196 mit Gebäuden umschließend bis zur *Matthias-Kempkes-Straße*,

diese in gerader Linie kreuzend, die Flurstücke Nrn. 141 und 116 ebenfalls senkrecht kreuzend bis zur Grenze mit dem Flurstück Nr. 117, an dieser Grenze nach Nordost laufend und das Flurstück Nr. 116 / Gebäude Alter Postweg Nr. 28 einschließend, den Alten Postweg kreuzend und an der rückwärtigen Grenze der Gärten der Wohngebäude an der *Matthias-Kempkes-Straße* und der Straße *Am Vynschen Feld* entlang, die Ackerflächen (Flurstück Nrn. 333, 96 und 95) ausschließend bis zum Verbindungsweg zwischen Alter Postweg und Hauptstraße / *Dahmenhofweg*,

diesen Verbindungsweg (Flurstück Nr. 88) auf der südlichen Seite folgend bis zum Flurstück Nr. 268 / *Dahmenhofweg* Nr. 2,

dort entlang der Grenze zu den landwirtschaftlichen Flächen (Flurstücke Nrn. 243, 442 und 81) nach Südosten folgend und die Gärten der Wohnbebauung entlang der Straße *Dahmenhofweg*

einschließend, bis zur Grenze der Flurstücke Nrn. 81 und 443, hier nach Südwesten entlang der Grenze Flurstück Nr. 443 einschließend bis zum Alten Postweg

an der nördlichen Seite der Straße *Alter Postweg* nach Südwesten verlaufend, auf die *Kreuzstraße* mündend, hier ebenfalls an der nördlichen Seite bis zum Flurstück Nr. 35,

dort die Kreuzstraße rechtwinklig nach Süden kreuzend und inklusive des Flurstücks Nr. 107 (*Dahmenhof*) bis zum *Heckgraben*, an dessen nördlicher Seite dem Verlauf bis zur *Vynschen Ley* folgend,

dort die K 32 / *Bankscher Weg* querend, nach Süden die nördliche Straßenseite folgend und das Wegesystem der *Xantener Nordsee* und der *Förde* beinhaltend, bei der Einmündung der Straße *Zum Meerend* dem kurvigen Bereich des *Bankschen Weges* folgen und nach dem Flurstück 367 (*Jugendherberge*) entlang der Grenze zum landwirtschaftlichen Grundstück Flurstück Nr. 325 (ausgeschlossen) auf die *Xantener Südsee* zulaufend,

vor dem eingeschlossenen Flurstück Nr. 429 (Xantener Südsee) nach Südosten verlaufend, an der Grenze zur landwirtschaftlichen Fläche Flurstück Nr. 430 abknickend nach Südwesten auf den *Bankschen Weg* zulaufend, dort dem *Bankschen Weg* auf der nördlichen Seite nach Südosten folgend bis zur Kreuzung der *B 57 / Varusring*,

die *B 57 / Varusring* kreuzend und dieser auf der südlichen Seite folgend und die *Xantrische Ley* querend, die Flurstücke Nrn. 234 und 13 umschließend, die Straße *Auf der Burg* querend und in Verlängerung lotrecht das Flurstück Nr. 69 durchschneiden, die Siegfriedstraße queren und an den eingeschlossenen Flurstücken Nrn. 743 (Siegfriedstraße Nr. 55) und 744 entlang auf die K 36 / *Trajanring / Alleenradweg* zulaufend bzw. kreuzend,

dann dem Verlauf des *Trajanrings / K 36* auf der östlichen Seite folgend bis zur *Xantrischen Ley* dem Verlauf der *Xantrischen Ley* auf der südlichen Seite gewässeraufwärts nach Südosten folgend und die *Trajanstraße* querend bis zur Straße *Erprather Eck*,

dort auf der nördlichen Seite dem Verlauf der Straße *Erprather Eck* nach Norden folgend, den *Alleenradweg* (ehemalige Bahnstrecke Xanten-Kleve) querend, dann am südlichen Rand des eingeschlossenen Flurstückes Nr. 1509 nach Südosten abknickend und am nördlichen Rand des ausgeschlossenen Flurstücks Nr. 1501 (Bahntrasse Xanten-Duisburg) bis zur *Bahnhofstraße* verlaufend,

dort nach Süden abknickend am südlichen Rand der *Bahnhofstraße* bis zum Kreisverkehr *Sonsbecker Straße / Heinrich-Lensing-Straße*,

hier abknickend am nördlichen Rand der *Heinrich-Lensing-Straße*, das Schulgelände einschließend, bis zum Fußweg zwischen den gewerblichen Flächen der *Sonsbecker Straße* und der Wohnbebauung an der *Emil-Barth-Straße*,

hier die *Heinrich-Lensing-Straße* Richtung Fußweg queren, im weiteren Verlauf des Fußweges (eingeschlossen) Richtung Südwesten,

dann in Verlängerung des Fußweges die öffentliche Grünfläche (Flurstück Nr. 920) eingeschlossen zwischen der Wohnbebauung an der Straße *Im Kornfeld* und dem Gewerbegebiet,

nach Norden abknickend, die Flurstücke Nrn. 905, 906, 908 und 913 der Wohnbebauung an der Straße *Im Eichenwinkel* eingeschlossen,

wieder nach Norden abknickend und folgende Flurstücke der Wohnbebauung der Straße *Birkenkamp* einschließend: 1657, 1656, 1655, 1654, 1653, 1652 und 1455 bis zur *Sonsbecker Straße verlaufend*,

dort an der südlichen Seite der *Sonsbecker Straße* nach Südosten abknickend bis zum landwirtschaftlichen Grundstück, Flurstück Nr. 1192, dort nach Südwesten abknickend und die Gärten der Wohnbebauung an den Straßen *Rehwinkel* und *Weidenkamp* einschließend,

die Straße *Landwehr* kreuzend, an der nördlichen Seite der Straße *Am Waymannhof* Richtung Südost entlang, der Straße *Am Waymannshof* nach Südwest folgend bis zum Flurstück Nr. 162, dieses einschließend und abknickend auf die L 480 zulaufend, dann abknickend am nördlichen Rand der Straße nach Nordost verlaufend bis zum Flurstück Nr. 1030,

hier die L 480 rechtwinklig zur südlichen Straßenseite kreuzend und am nördlichen Rand das Flurstück Nr. 963 (Waldgebiet Hees) ausschließend und das Wohngebiet der Straßen *Waldblick*, *Fichtenweg* und *Kahle Plack* einschließend, bis zum Flurstück 154

nach Süden abknickend und die Flurstücke Nrn. 154, 1706 und 1707 umfassend, am westlichen Rand der Straße *Heeser Weg* weiter nach Süden verlaufend, dem *Heeser Weg* nach Westen abknickend auf der südlichen Straßenseite folgen (das Flurstück 260 (Wald) ausschließend), bis zum Flurstück Nr. 345

hier nach Süden abknickend und die Flurstücke Nrn. 345 und 202 (Krankenhaus) einschließend bis zur Straße *In der Hees*,

dieser im östlichen Verlauf auf der nördlichen Straßenseite folgend und das *Krankenhaus* umschließend, bis zum Flurstück Nr. 317,

hier nach Osten abknickend und das Flurstück Nr. 317 (Parkplatz des Krankenhauses) einschließend, wieder auf den *Heeser Weg* stoßend und nach Osten (südliche Straßenseite) abknickend und den *Veener Weg* / K 23 kreuzend,

dann auf der östlichen Seite der Böschungsoberkante (Flurstück Nr. 881) in Richtung Südosten an der *Eisenbahntrasse* entlang bis zur Straße *Heesweg*,

dort zur Ortschaft Birten nach Osten abknickend und auf der nördlichen Seite der Straße *Heesweg* verlaufend bis zur Grenze zum Wohngrundstück Heesweg Nr. 20 (Flurstück 1014),

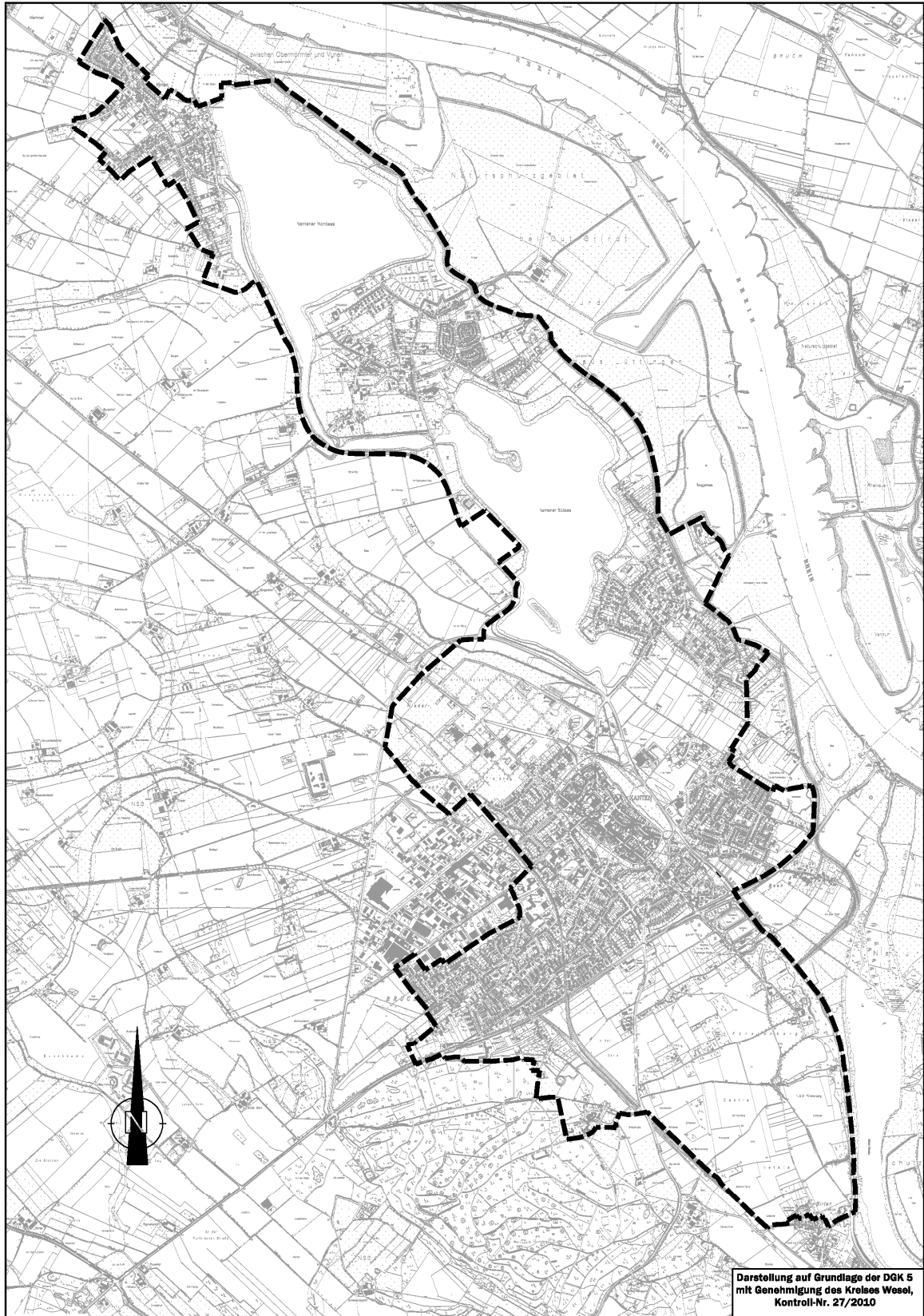
dort nach Norden abknickend und die Flurstücke Nrn. 1014 und 1013 ausschließend,

dann nach Nordost abknickend und das Wohngrundstück Heesweg Nr. 18 (Flurstück Nr. 778) ausschließend, das Flurstück Nr. 774 einschließend (*Arena Campestris*) und die Wohngrundstücke Heesweg Nrn. 16, 14, 12, 10 und Römerstraße 4 (Flurstücke Nrn. 989, 988, 843, 675 und 686) ausschließend und die Römerstraße querend,

an der östlichen Seite der *Römerstraße* nach Süden verlaufend bis zu den Flurstücken Nrn. 850 und 851 (Römerstraße 7) und Flurstücken Nrn. 1094, 1263 (Römerstraße 9) und Flurstück Nr. 1264 und diese Flurstücke ausschließend,

dann auf die Straße *Heesweg* stoßend, an dessen nördlicher Seite nach Osten abknickend und auf die Rheinberger Straße / B 57 bei **Haus Lau** (Heeser Weg Nr. 2) an den Anfang stoßend.

Anlage 2 - Graphische Darstellung der Kurgebietsgrenzen des Kurgebietes in Xanten



Schulverband Gesamtschule Xanten-Sonsbeck

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der
Haushaltssatzung
des Schulverbandes Gesamtschule Xanten - Sonsbeck
für das Haushaltsjahr 2014**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) in Verbindung mit § 94 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 514) hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Gesamtschule Xanten - Sonsbeck am 05.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.353.801,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.353.801,00 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.269.981,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.205.928,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	30.965,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	45.101,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht geplant.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Umlage wird auf 933.263,00 € festgesetzt und wie folgt auf die Schulverbandsmitglieder verteilt:

Gemeinde Sonsbeck	248.604,24 €
Stadt Xanten	<u>684.658,76 €</u>
	<u>933.263,00 €</u>

§ 7

- (1) Der Kämmerer der Stadt Xanten entscheidet über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 der GO NRW.
- (2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Einzelfall bis zu einem Betrag von 20.000,00 € unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 der GO NRW.
- (3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 5 v.H. des Gesamtaufwands des Ergebnisplans.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 50.000 Euro betragen.

§ 8

- (1) Innerhalb des NKF-Haushalts sind sämtliche Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltung gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.

§ 9

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Kämmerer der Stadt Xanten wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2013 nicht

in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

§ 10

Gemäß § 14 GemHVO NRW soll für Investitionen ab 10.000,00 € unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für den Zweckverband wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition unterhalb von 10.000,00 € muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 07.01.2014 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 127/N, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 25.06.2014

gez. Weber

Vorsitzender der Schulverbandsversammlung

Schulverband Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck

Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der
Haushaltssatzung
des Schulverbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck
für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) in Verbindung mit § 94 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2012 hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Förderschule Xanten-Alpen-Sonsbeck am 05.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Schulverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	343.604,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	363.604,00 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	342.641,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	360.784,00 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.900,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Umlage wird auf 157.266,00 € festgesetzt und wie folgt auf die Schulverbandsmitglieder verteilt:

Gemeinde Alpen	53.943,00 €
Gemeinde Sonsbeck	32.849,00 €
Stadt Xanten	<u>70.474,00 €</u>
	<u>157.266,00 €.</u>

§ 7

- (1) Der Kämmerer der Stadt Xanten entscheidet über überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO NRW).
- (2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Einzelfall bis zu einem Betrag in Höhe von 10.000,00 € unerheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 der GO NRW.
- (3) Erheblich im Sinne von § 81 Absatz 2 Ziffer 1 und 2 GO NRW ist ein Betrag in Höhe von 5 v.H. des Gesamtaufwands des Ergebnisplans.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 81 Absatz 3 Ziffer 1 GO NRW gelten Auszahlungen und Aufwendungen für geringfügige Investitionen und Instandsetzungen an Bauten, die unabweisbar sind, deren voraussichtliche Gesamtkosten nicht mehr als 50.000,00 Euro betragen.

§ 8

- (1) Innerhalb des NKF-Haushalts sind sämtliche Aufwandsermächtigungen und Auszahlungsermächtigungen aus laufender Verwaltung gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Mehrerträge und Mehreinzahlungen stehen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen zur Verfügung.

§ 9

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO sind Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen übertragbar. Der Kämmerer der Stadt Xanten wird ermächtigt, die im Haushaltsjahr 2013 nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen zusätzlich bereit zu stellen.

§ 10

Gemäß § 14 GemHVO NRW soll für Investitionen ab 10.000,00 € unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten, die für den Zweckverband wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden. Vor Beginn einer Investition unterhalb von 10.000,00 € muss mindestens eine Kostenberechnung vorliegen.

B) Bekanntmachung der Haushaltssatzung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Bericht vom 07.01.2014 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 127/N, während der Dienststunden öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 07.07.2014

gez. Ahls
Vorsitzender der Schulverbandsversammlung